

An die gemeinnützigen Organisationen des Kantons Basel-Landschaft

Reinach, 22. Oktober 2019

Informationen zum Staatsbeitragsgesetz BL für die Abstimmung vom 24. November 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Unser Dachverband, Gemeinnützige Institutionen beider Basel (GI-BEIDER BASEL), setzt sich als fachübergreifende Interessensvertretung für alle gemeinnützigen Institutionen in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt ein. Es ist uns ein wichtiges Anliegen, Sie auf die Abstimmung über das Staatsbeitragsgesetz BL vom 24. November 2019 aufmerksam zu machen bzw. zu informieren.

Grundsätzlich begrüssen wir, dass der Kanton Basel-Landschaft mit einem Staatsbeitragsgesetz die Zusammenarbeit des Kantons mit gemeinnützigen Institutionen auf eine gute rechtliche Basis stellen will. Auch freut uns, dass bei der Vernehmlassung einige Empfehlungen von uns ganz oder teilweise aufgenommen worden sind.

So sollen unter anderem Staatsbeiträge nicht mehr wie im Gesetzesentwurf formuliert auf die finanzpolitischen, sondern auf die finanziellen Möglichkeiten und die strategischen Schwerpunkte des Kantons abgestimmt werden.

Ebenso freut uns, dass die Rücklagen, die vormals im Gesetz auf 20% des Betriebsaufwandes beschränkt waren – wir haben 50% gefordert – neu nicht mehr im Gesetz, sondern in der Verordnung in abgestufter Form vom Regierungsrat festgelegt werden sollen. Konkret ist Folgendes im Gesetz festgelegt:

§ 17 Rücklagen

1 Betriebsbeiträge dürfen nicht zu unangemessenen Gewinnen führen.

2 Der Regierungsrat legt in der Verordnung fest:

a. Die Höhe der jährlichen Staatsbeiträge, ab welcher Gewinne, die auf Betriebsbeiträgen basieren, als Rücklagen gesondert auszuweisen sind;

b. die Obergrenze für Rücklagen sowie die Korrekturfolgen bei deren Überschreitung.

Mit der Regelung der **Nicht-Indexierung von Staatsbeiträgen** im neuen Staatsbeitragsgesetz sind wir nicht einverstanden (siehe § 14 Nicht-Indexierung). Nach unserer Ansicht sollen Leistungen, die der Kanton an private Organisationen auslagert, nach dem gleichem Prinzip vergütet werden, wie der Kanton dies mit seinen eigenen Kosten (Personal- und Betriebskosten) handhabt. Dies betrifft die Teuerung bei den Löhnen sowie nach Wirtschaftslage allfällige schwankende Betriebskosten. Beträgt zum Beispiel die Inflationsrate 4% pro Jahr, dann ist im 4. Vertragsjahr die reale Kostenbeteiligung um mehr als 10% tiefer als bei Vertragsbeginn und kann unter Umständen zu existenziellen Problemen für eine Organisation führen.

Fazit: Obwohl wir nicht alle Bestimmungen im neuen Staatsbeitragsgesetz befürworten, lehnen wir das neue Gesetz nicht grundsätzlich ab. Je nach Grösse und Ausrichtung Ihrer gemeinnützigen Institution kann das Gesetz aber verschiedene Auswirkungen auf Ihre Organisation haben.

Im Anhang finden Sie die neue Gesetzesvorlage, über die Sie am 24. November abstimmen können, sowie unsere Stellungnahme zur Vernehmlassung des Staatsbeitragsgesetz.

Weitere Informationen zu unserem Dachverband und zum Staatsbeitragsgesetz finden Sie auf unserer Website: www.gi-basel.ch

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Übrigens:

Um den Nonprofit-Organisationen (NPO) in den beiden Basel politisch ein stärkeres Gewicht zu geben, ist es wichtig, dass sich noch mehr Organisationen der GI-Basel anschliessen. Falls auch Ihre Organisation überzeugt ist, dass der politische Einfluss der NPO's im Kanton Basel-Landschaft gestärkt werden muss, laden wir Sie ein, bei uns Mitglied zu werden. Als Mitglied können Sie sich fachübergreifend vernetzen und an spannenden Veranstaltungen sowie Weiterbildungen teilnehmen. Der Jahresbeitrag beträgt CHF 250.-. Mehr dazu ebenfalls auf unserer Website.

Mit besten Grüssen



Dieter Erb
Vorstandsmitglied
GI-BEIDER BASEL



Barbara Roslow
Geschäftsführerin
GI-BEIDER BASEL